

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm**

Vom 22.03.2006

In der Fassung vom...

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15.01.1996 (GBl. S. 75) wird folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis vom 22.03.2006 in der Fassung vom 25.03.2015 wird wie folgt geändert:

**§2 erhält folgende Fassung:**

(1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

1. Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich der 1. Fortschalteinheit:  
PKW 2,80 €, Großraumtarif 6,50 €

2. Arbeitstarife

a) PKW Tarif

Grundtarif 2,80 €, einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1 - 0,10 je angefangene 31,25 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 3,20 € bis 2 km
- Stufe 2 - 0,10 € je angefangene 57,14 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 1,75 € ab 2 km bis 5 km
- Stufe 3 - 0,10 € je angefangene 60,606 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis 1,65 € ab 5 km

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 15 Sekunden (24,00 € pro Stunde).

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Ulm,.....

Gunter Czisch

Oberbürgermeister